



Brüssel, den 9. März 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0209(COD)

6686/21
ADD 1

CODEC 301
ENV 116
CLIMA 47
ENER 60
CADREFIN 105

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Aufstellung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (erste Lesung) – Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates = Erklärung der Kommission

Erklärung der Kommission zum Beitrag des LIFE-Programms zu den Biodiversitätszielen

Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (2018/2070(ACI)) wird die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Rat und dem Parlament eine wirksame, transparente und umfassende Methode für die Nachverfolgung der Biodiversitätsausgaben festlegen, um auf das Ziel hinzuarbeiten, dass im Jahr 2024 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 jeweils 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele bereitgestellt werden.

Im Anschluss an die Festlegung dieser Methode wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Juli 2022 die Beiträge der LIFE-Verordnung zu den Biodiversitätszielen vorlegen. Die Ausgaben des LIFE-Programms für Biodiversitätsziele werden jedes Jahr in den Programmerkklärungen über operative Ausgaben ausgewiesen. Der Beitrag des Programms zum Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten wird im Rahmen der für 2024 vorgesehenen und in Artikel 19 der LIFE-Verordnung genannten Halbzeit-Evaluierung analysiert.
